

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1958

Nummer 50

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 4. 1958, Öffentliche Sammlung „Pommersche Landsmannschaft“. S. 977.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 13. 3. 1958, Änderung und Ergänzung der polizeilichen Vernehmungsformulare. S. 977; Muster S. 989/90.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: Gem. RdErl. 24. 3. 1958, Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13). S. 978.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 31. 3. 1958, Zuschüsse für Ersatzschulen. S. 980.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 28. 4. 1958. S. 1001/02.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 44. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Mai 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1003/04.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Pommersche Landsmannschaft“

Bek. d. Innenministers v. 25. 4. 1958 —
I C 4/24—12.63

Der Pommerschen Landsmannschaft, Hamburg 13, Johnsallee 18, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Jubiläumsausgabe der „Pommerschen Zeitung“ zu Pfingsten 1958 einen Aufruf zur Hergabe eines „Pommerschen Heimatopfers“ zu veröffentlichen.

— MBl. NW. 1958 S. 977.

IV. Öffentliche Sicherheit

Änderung und Ergänzung

der polizeilichen Vernehmungsformulare

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1958 —
IV C 5 — Tgb.Nr. 1070/58

Die polizeilichen Vernehmungsformulare

1. Pol.Nr. 15 (Verantwortliche Vernehmung),
2. Pol.Nr. 15a (Verantwortliche Vernehmung eines Jugendlichen/Heranwachsenden),
3. Anlage zum Vordruck Nr. 15a (Polizeilicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen/Heranwachsenden)

erhalten die aus den nachstehenden Mustern (S. 989/90-999/1000) ersichtliche Fassung. Sobald die noch vorhandenen Vordrucke verbraucht sind, ist diese Fassung zu verwenden.

— MBl. NW. 1958 S. 977.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 1 a — Tgb.Nr. 23943/57 u. d. Innenministers — II D 2/28.36.13—5317/58 v. 24. 3. 1958

Der Bundesminister der Finanzen hat in obiger Angelegenheit für den Bereich der Bundesverwaltungen folgendes RdSchr. im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin 1957 S. 526) veröffentlicht:

An
die obersten Bundesbehörden
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich:

an
die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
die Herren Minister (Senatoren) des Innern

Aus gegebenem Anlaß gebe ich bekannt:

A.

Die mit meinem RdSchr. v. 24. 4. 1954 —
II A 6 — A 1200 — 16/53 — (MinBlFin S. 266) getroffene
I A — H 3000 — 5 54
Regelung gilt nur für die Abordnung und Versetzung von Beamten und Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung. Bei der Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (MinBlFin S. 93) handelt es sich aber weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne. Außerdem erhalten die zu Eignungsübungen einberufenen Beamten und Angestellten die ihnen als Soldaten

zustehenden Bezüge nicht erst von dem auf die Einberufung folgenden Monatsersten, sondern bereits vom Tage der Einberufung ab. Die mit meinem vorgenannten RdSchr. vom 24. April 1954 getroffene Regelung zur Einschränkung der Erstattung von Besoldungen und Vergütungen ist daher auf die Teilnehmer von Eignungsübungen nicht anwendbar. Für den Fall der Einberufung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen zu Eignungsübungen bestimme ich daher im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und dem Herrn Bundesminister für Verteidigung folgendes:

1. Für Beamte und Angestellte der Bundesverwaltungen, die zum Ersten eines Monats zu einer Eignungsübung einberufen werden, zahlen die Kassen der Bundeswehr die zustehenden Bezüge bereits von diesem Tage ab und führen darüber den rechnungsmäßigen Nachweis. Die bisher zuständige Kasse stellt die Zahlung der Bezüge mit Ablauf des der Einberufung vorhergehenden Monats ein.
2. Bei Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen, die nach dem Ersten eines Monats zu einer Eignungsprüfung einberufen werden, sind die Bezüge durch die bisher zuständigen Kassen möglichst nur bis zum Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eignungsübung zu zahlen. Ist dies nicht möglich, weil die Bezüge bereits über den Einberufungstag hinaus weitergezahlt waren, so verbleibt es bei der Zahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis dieser Bezüge durch die bisher zuständigen Kassen. Eine Erstattung dieser Bezüge durch die Kassen der Bundeswehr an diese Kassen unterbleibt. Die Bundeswehr übernimmt vom Tage der Einberufung ab die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge nach den für die Soldaten geltenden Bestimmungen unter **Anrechnung** des Teiles der Bezüge, der von den bisher zuständigen Kassen für die Zeit vom Tage der Einberufung zur Eignungsübung bis zum Schluß des Monats bereits gezahlt wurde.
3. Bei Einberufung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen zu einer Eignungsübung verfährt die bisherige Dienststelle des Einberufenen sinngemäß nach § 28 (2) der Gehaltszahlungsbestimmungen (GZB) — mitgeteilt mit meinem RdSchr. vom 21. Dezember 1954 — II A/6 — A 1200 — 11/54 — und vom 3. Februar 1955 — II A/6 — A 1200 — 1/55 —. Hierbei ist mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle der Anzeige nach Muster 35 — Auszug aus der Stammkarte — eine unterschrieben vollzogene „Gehaltsmitteilung für Beamte“ (Muster 19 GZB) bzw. eine „Vergütungsmitteilung für Angestellte“ (Muster 21 GZB) auszufertigen und dem Einberufenen in **verschlussem Umschlag** zur Vorlage bei seiner Bundeswehrdienststelle auszuhändigen ist. Aus der Gehalts- bzw. Vergütungsmitteilung müssen die Bezüge für den letzten Zahlungszeitraum (Monat, Teil eines Monats) vor der Einberufung einschließlich der Abzüge ersichtlich sein. Die vorgen. Muster 19 und 21 sind bei der Bundesdruckerei in Bonn, Pleimesstraße 3/5, erhältlich.
4. Tritt ein Beamter oder Angestellter einer Bundesverwaltung, der zu einer Eignungsübung einberufen worden war, spätestens nach Ablauf der viermonatigen Eignungsübung zu seiner Dienststelle zurück, so erhält er von der Bundeswehr die ihm als Soldat zustehenden Bezüge bis zum letzten Tag der Eignungsübung, höchstens jedoch auf die Dauer von vier Monaten, ausgenommen in den Fällen des § 3 (2) Satz 2, 3, § 7 (6) Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes.

Tritt ein Beamter oder Angestellter nach dem Ersten eines Monats zu seiner Dienststelle zurück, so erhält er von dem auf die Beendigung der Eignungsübung folgenden Tage ab von der Kasse der Dienststelle, zu der er wieder zurücktritt, wieder die ihm hier als Beamter oder Angestellter zustehenden Bezüge. Im übrigen ist von der Dienststelle der Bundeswehr wegen der Aushändigung einer Gehaltsmitteilung sinngemäß nach vorst. Nr. 3 zu verfahren.

B.

Zur Vermeidung von Zweifeln darf ich darauf hinweisen, daß die mit meinem eingangs erwähnten RdSchr. vom 24. April 1954 getroffene Regelung selbstverständ-

lich auf die Beamten und Angestellten Anwendung findet, die als Angehörige einer Bundesverwaltung zu Dienststellen der Bundeswehr — zur Verwendung als **Beamte oder Angestellte** (also nicht als Soldaten) — abgeordnet oder versetzt werden.

C.

Den Herren Finanzministern (Senatoren) und den Herren Ministern (Senatoren) des Innern der Länder darf ich empfehlen zu veranlassen, daß bei der Einberufung von Beamten und Angestellten der Länder, Gemeinden usw. zu Eignungsübungen nach dem vorgenannten Eignungsübungsgesetz möglichst nach dem vorstehenden Abschnitt A. verfahren wird, sofern im Einzelfall nicht andere Vereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden, den Gemeinden usw. und der Bundeswehr getroffen werden.

Bonn, den 23. Mai 1957

II A/5 — A 1200 — 6/57

I A/4 — H 3000 — 5/57

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Vialon

Im Abschnitt C. des vorstehenden Rundschreibens empfiehlt der Bundesminister der Finanzen, bei der Einberufung von Beamten und Angestellten der Länder, Gemeinden usw. zu Eignungsübungen möglichst nach dem Abschnitt A. des vorgenannten RdSchr. zu verfahren. Wir bitten daher die Dienststellen des Landes, das RdSchr. unter Beachtung folgender Abweichungen anzuwenden:

1. Die nach Abschnitt A. Ziff. 2. für die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen vorgesehene Regelung kann von den Dienststellen des Landes nicht übernommen werden, da es sich um verschiedene Dienstherren handelt. Die von diesen Dienststellen über den Einberufungstag hinaus bereits gezahlten Bezüge müssen daher an die Kassen, die diese Bezüge gezahlt hatten, erstattet werden. Die Erstattung ist, wenn die Teilnehmer an Eignungsübungen die zuviel erhaltenen Bezüge bis zu ihrer Einberufung nicht selbst zurückzahlen, bei der zentralen Gebührensstelle der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, zu deren Dienststellen sie einberufen wurden, anzufordern. Andererseits kann es auch vorkommen, daß von den Kassen der Bundeswehr an die Teilnehmer an Eignungsübungen Bezüge über den letzten Tag der Eignungsübung hinaus gezahlt worden sind. Auf Antrag sind diese überzahlten Bezüge von den für die Bezüge nach Beendigung der Eignungsübung zuständigen Landesdienststellen an die zuständige Kasse der Bundeswehr zu erstatten.
2. Die in dem Abschnitt A. Ziff. 3. vorgesehenen Vordrucke nach den Gehaltszahlungsbestimmungen für die Bundesverwaltungen sind von den Landesverwaltungen nicht zu verwenden. Es genügt, wenn dem Einberufenen zur Vorlage bei seiner Bundeswehrdienststelle eine Gehalts- bzw. Vergütungsmitteilung ausgehändigt wird, aus der die Bezüge für den letzten Zahlungszeitraum vor der Einberufung einschließlich der Abzüge ersichtlich sind.

Den Gemeinden usw. empfehlen wir, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1958 S. 978.

H. Kultusminister

Zuschüsse für Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1958 —

II E gen 21—28 Nr. 979/57

Ich habe festgestellt, daß die in meinen nachstehenden Erlassen gegebenen Richtlinien unterschiedlich, teilweise unzutreffend angewandt worden sind. In Ergänzung der u. a. Erlasse und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Berechnung des Haushalts-Fehlbedarfs ordne ich folgendes an:

1. Titel 1: Einnahmen aus Vermietung usw.

Alle Einnahmen im Zusammenhang mit der Benutzung von Schulräumen durch Dritte sind in der Abrechnung nachzuweisen. Das gilt insbesondere für Einnahmen aus der Überlassung von Schulräumen an Vereine, Turn- und Sportvereine, politische Parteien usw. Auch bei der Veranstaltung von Kursen (Schreibmaschinen-, Kurzschrift-, Koch- und Nähkursen usw.), die als außerschulische Veranstaltungen in das Zuschußbewilligungsverfahren nicht einbezogen werden können, sind entsprechende anteilige Kostenbeiträge in der Einnahme nachzuweisen. Die kostenlose Zurverfügungstellung von Schulräumen der Ersatzschulen an Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Zweifel entscheidet die mittelinstantzliche Schulaufsichtsbehörde.

Für die Vermietung von Turnhallen gelten die besonderen Bestimmungen meines Erl. v. 2. 8. 1956 — II E 3. 62—0/2 Nr. 3530/56 — (ABl. KM. S. 112) entsprechend.

Werden Räume einer Ersatzschule durch eine Ergänzungsschule benutzt, so kann von einer anteilmäßigen Erstattung der Sachausgaben abgesehen und eine angemessene Miete festgesetzt werden, wenn

- a) alle Räume für den Betrieb der Ersatzschule erforderlich sind,
 - b) die Träger der Ersatz- und der Ergänzungsschule nicht personengleich sind,
 - c) jede Schule getrennt von der anderen geführt wird.
- Diese Mieteinnahmen sind bei Titel 1 nachzuweisen.

2. Titel 3: Schulgeld und Aufnahmegebühren

An allen Ersatzschulen sind, soweit dies noch nicht geschieht, klassenweise Schulgeldhebelisten zu führen. Soweit bereits Schulgeldfreiheit gewährt wird, sind — getrennt nach Klassen — Schülerlisten zu führen, aus denen der Wohnort eines jeden Schülers hervorgeht.

Der vom Lande im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. Januar 1956 — GS. NW. S. 442 — und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen für Schulgeldausfall erstattete Betrag ist im Haushaltsplan der Ersatzschule und in der Endabrechnung als Einnahme zu veranschlagen bzw. nachzuweisen.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Zuschüsse zur Durchführung der Schulgeldfreiheit im Landeshaushalt bei Kap. 05 02 Titel 380 zu verausgaben sind, da es sich hier nicht um Zuschüsse handelt, die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — gezahlt werden.

3. Titel 61: Zuschüsse Dritter zur Schulunterhaltung

Zuschüsse, die von den Gemeinden auf Grund vertraglicher Verpflichtung neben dem bei der Abrechnung festgesetzten Pflichtanteil gezahlt werden sowie alle Zuschüsse Dritter, sind in der Einnahme auszuweisen.

Verzichtet der Schulträger eigenmächtig auf ihm zustehende oder ihm angebotene Leistungen, so darf der Ausfall im Zuschußbewilligungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

4. Titel 101 und 103: Personalausgaben

a) Nach meinen Feststellungen sind die Leiter oder die Lehrkräfte der Ersatzschulen mehrfach nicht in die ihnen nach Vorbildung, Art des Unterrichts usw. entsprechende Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes eingeordnet worden, sondern in eine höhere. Künftig behalte ich mir die Eingruppierung der atypischen Fälle, d. h. aller derjenigen, in denen infolge der Eigenart der betreffenden Schule eine Einordnung entsprechend den für den öffentlichen Schuldienst geltenden Vorschriften nicht möglich ist, vor. Diese Fälle sind mir mit eingehendem Bericht der Schulaufsichtsbehörde vorzutragen. Meine Entscheidung ist in der Abrechnung bei den Personalausgaben kenntlich zu machen.

b) Der Leiter einer Ersatzschule hat ohne Rücksicht darauf, ob er gleichzeitig Träger der Schule ist oder nicht, nur dann Anspruch auf Besoldung nach dem Landesbe-

soldungsgesetz, wenn er die für den Leiter einer vergleichbaren öffentlichen Schule vorgeschriebene Zahl von Pflichtstunden erteilt, in jedem Falle aber mindestens 6. Für einen als Schulleiter bezeichneten Schulträger, der nicht Pädagoge ist und deshalb keinen Unterricht erteilt, können im Zuschußbewilligungsverfahren keine Bezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigt werden.

c) Hat eine Ersatzschule eine nur geringe Klassen- und Schülerzahl, so erscheint im allgemeinen die Heraushebung einer Lehrkraft als Schulleiter mit der Folge entsprechend höherer Besoldung nicht gerechtfertigt. Maßstab ist, ob bei einer vergleichbaren öffentlichen Schule die gleichzeitig als Schulleiter tätige Lehrkraft dort ebenfalls als Schulleiter oder nur als Klassenleiter anzusehen wäre. Im allgemeinen wird der Leiter einer kleineren Schule, für die ein Vergleichsmaßstab zu öffentlichen Schulen fehlt, nur als Lehrkraft zu besolden sein. Die durch die Leitung der Schule verursachte Mehrarbeit ist durch eine entsprechende Entlastung von den Pflichtstunden abzugelten. Zweifelsfälle entscheidet die mittelinstantzliche Schulaufsichtsbehörde.

d) Beschäftigt eine Ersatzschule Lehrkräfte, die Ruhegehalt aus öffentlichen Kassen beziehen, so dürfen die diesen Kräften gezahlten Bezüge nur bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen Ruhegehalt und den nach der Ortsklasse der neuen Verwendung zu berechnenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei der Zuschußberechnung berücksichtigt werden. Das folgt aus § 37 (3) d des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —.

e) Der Bedarf der Ersatzschulen an Lehrkräften ist bei der Zuschußberechnung grundsätzlich nur in dem für vergleichbare öffentliche Schulen vorgeschriebenen Umfang zu berücksichtigen. Ist in Ausnahmefällen ein Vergleich mit öffentlichen Schulen nicht möglich, weil besondere Klassenfrequenzen und Maßzahlen erforderlich erscheinen, so wird der Unterrichtsbedarf von der mittelinstantzlichen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

Soweit eine Klasse gruppenweise von mehreren Lehrkräften zugleich unterrichtet werden muß (z. B. im hauswirtschaftlichen Unterricht), ist der hierdurch entstehende erhöhte Unterrichtsbedarf in der Besoldungsübersicht zu erläutern.

f) Die Schulaufsichtsbehörden können einzelnen Lehrkräften Entlastungen von den vorgeschriebenen Pflichtstunden in entsprechender Anwendung meiner für die öffentlichen Schulen ergangenen einschlägigen Erlasse erteilen. Ich verweise insbesondere auf die Bestimmungen meiner Erlasse v. 11. 2. 1949 (ABl. KM. S. 46), v. 26. 3. 1954 — II E gen 25/1067/53 —, v. 25. 2. 1952 (ABl. KM. S. 46) u. v. 22. 5. 1954 — II E 1. 0—32 373/54 —.

5. Titel 104a und 104b: Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter

a) Für Schreib- und Verwaltungsdienstkräfte der Ersatzschulen sind nach meinen Feststellungen wiederholt Ausgaben als zuschüßberechtigt anerkannt worden, die diejenigen der öffentlichen Schulen für den gleichen Zweck erheblich übersteigen. Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß grundsätzlich die Ansätze, die für die Vollanstalten der Staatlichen Höheren Schulen gelten, also:

1 Schreibkraft	nach Vergütungsgruppe VIII TO.A,
bei Doppelanstalten	nach Vergütungsgruppe VII TO.A,

nicht überschritten werden sollen.

Allerdings müssen die Verwaltungsdienstkräfte der Ersatzschulen vielfach zusätzlich Obliegenheiten des Schulträgers wahrnehmen, die bei öffentlichen Schulen Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde und anderer Stellen sind (z. B. die Festsetzung der Bezüge, Kassen- und Rechnungsführung u. a.). Ich bin damit einverstanden, daß diese Mehrbelastung gegenüber den bei öffentlichen Schulen anfallenden Aufgaben bei der Festlegung des Kräftebedarfs bzw. der entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A in angemessenem, dem pflichtgemäßen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde unterliegendem Umfang berücksichtigt wird. Im Haushaltsplan ist bei Titel 104a eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen.

b) Auch die Löhne der Arbeiter können nur insoweit als zuschufberechtigt anerkannt werden, als sie den Rahmen der den an öffentlichen Schulen tätigen Arbeitern gezahlten Löhne nicht übersteigen. Bei der Feststellung des Kräftebedarfs sind die Verhältnisse entsprechender öffentlicher Schulen maßgebend. Kleinen Ersatzschulen mit geringen Schülerzahlen sind entsprechend weniger Arbeitskräfte zuzuerkennen.

c) Vergütungen und Löhne für Ordenskräfte können entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens nur in Höhe von 70 v. H. der Durchschnittsvergütungen oder -löhne in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Mit besonderer Sorgfalt hat die Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des Bedarfs an Verwaltungsdienstkräften und an sonstigem Personal jeder Schule unter Berücksichtigung des Umfanges der Schule, der Zahl der Lehrkräfte und Schüler usw. zu treffen. Ist mit der Ersatzschule ein Internat oder ein sonstiger, nicht zuschufberechtigter Nebenbetrieb verbunden und sind Angestellte oder Arbeiter auch für diese Betriebe tätig, so können ihre Löhne nur zu dem Teil berücksichtigt werden, der auf ihre Tätigkeit für die Schule entfällt.

6. Titel 106 und 107: Unterstützung und Beihilfen

Beihilfen können in entsprechender Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Beihilfegrundsätze bezuschußt werden. Ich bin damit einverstanden, daß die Kopsätze beim Vorliegen besonderer Notwendigkeiten überschritten werden.

Unterstützungen hingegen haben sich stets im Rahmen der Kopsätze zu halten. Eine Überschreitung ist unzulässig.

7. Titel 110: Versicherungsbeiträge

Nach meinen Feststellungen sind vielfach Beträge für die Zuschufberechnung anerkannt worden, die nicht bezuschußt werden können.

a) Unzulässig ist die Berücksichtigung von Beträgen, die für den Einkauf von Lehrern vorgeschrittenen Lebensalters in Ruhegehaltsskassen verwandt werden. Denn hierdurch würde eine dem § 37 (3) d des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens widersprechende Besserstellung der Lehrer an Ersatzschulen gegenüber denjenigen an öffentlichen Schulen bewirkt.

Zahlungen, die der Begründung eines Ruhegehaltsanspruchs für eine Lehrkraft dienen, können künftig nur dann als zuschufberechtigt anerkannt werden, wenn die Lehrkraft die Voraussetzungen erfüllt, die bei Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit im öffentlichen Schuldienst gefordert werden. Verträge mit Lehrkräften über 45 Jahre, die diesen beamtengleiche Rechte verleihen, bedürfen in jedem Falle meiner und des Herrn Finanzministers Zustimmung.

b) Unzulässig ist die Berücksichtigung von Ruhegehaltsskassenbeiträgen für Lehrkräfte, die erst nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens zur Ruhegehaltsskasse angemeldet worden sind. Mein RdErl. v. 22. 1. 1955 — II E gen 11/51/55 — (ABl. KM. S. 16 — MBl. NW. S. 232) bezieht sich nur auf diejenigen vertraglichen Abmachungen, die bei Inkrafttreten der o. a. Zweiten Ausführungsverordnung bereits bestanden.

c) Beiträge zur Altersversorgung von Ordenslehrkräften können nicht berücksichtigt werden.

d) Nach § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) können auf Antrag des Arbeitgebers Lehrer an nichtöffentlichen Schulen von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit werden, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. In meinem Erl. v. 30. 3. 1957 — Z 2/1 — 23/30 — 186/57, II E gen — habe ich bereits darauf hingewiesen, daß diese Voraussetzungen bei allen Lehrkräften der genehmigten Ersatzschulen vorliegen, die Planstelleneinhaber im Sinne der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens sind. Da somit den Anträgen

der Schulträger auf Befreiung ihrer Planstelleneinhaber stattgegeben werden muß, können Arbeitgeberbeiträge zur Angestelltenversicherung für Planstelleneinhaber nicht mehr als zuschufberechtigt anerkannt werden. Die Ziff. B, 2 meines u. a. RdErl. v. 18. 2. 1954 (ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373/74) wird aufgehoben.

e) Scheidet ein Planstelleneinhaber vorzeitig aus seinem Dienstverhältnis zur Schule aus, so sind die für seine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringenden Beträge als zuschufberechtigter Aufwendungen zu behandeln. Die Vorschriften über die Nachversicherung der aus dem öffentlichen Dienst ausscheidenden Bediensteten finden entsprechende Anwendung.

8. Titel 150: Versorgungsbezüge für Planstelleneinhaber

Ruhegehalt für bereits ausgeschiedene Lehrkräfte, bei denen Gemeinden vertraglich die Versorgung aus der gemeindeeigenen Ruhegehaltsskasse zugesichert haben, können bei der Bemessung des Zuschusses nicht anerkannt werden. Hierauf habe ich bereits in der Ziffer 1 meines u. a. RdErl. v. 22. 1. 1955 (ABl. KM. S. 16 — MBl. NW. S. 232) hingewiesen. Ein Schulträger, der eigenmächtig auf vertraglich zugesicherte Leistungen Dritter verzichtet, kann nicht mit einer Anerkennung des hierdurch entstehenden Einnahmeausfalles bei der Festsetzung der vom Lande und der Gemeinde zu übernehmen den Zuschüsse rechnen.

9. Titel 200 bis 395: Sach- und Allgemeine Ausgaben

a) Nach § 9 Abs. 1 und § 10 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens sind für die sächlichen und allgemeinen Verwaltungsausgaben die Beträge in den Haushaltsplan aufzunehmen, die dem Durchschnitt dieser Ausgaben in den beiden vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahren entsprechen. Die Richtsätze für Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben), die zunächst durch den u. a. RdErl. v. 18. 2. 1954 (ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373/74) festgesetzt worden waren, sind durch Erl. v. 28. 3. 1958 — II E gen 21—28 Nr. 1299/57 — im Hinblick auf die Preissteigerungen der vergangenen Jahre erhöht worden. Ich weise noch einmal mit allem Nachdruck darauf hin, daß es sich bei diesen Richtsätzen um Höchstsätze handelt.

Jede Überschreitung bedarf meiner Zustimmung.

b) Der Verwendungszweck beschaffter Gegenstände muß aus den Rechnungsbelegen ersichtlich sein. Die Rechnungsbelege sind daher vom Schulträger so mit Erläuterungen zu versehen, daß eine Überprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

c) Über die von ihnen seit dem 1. 4. 1953 für die Ersatzschule beschafften Gegenstände (wie Bücher, Geräte, Möbel u. a.) haben die Schulträger ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis zu führen. Das gilt nicht für zum alsbaldigen Verbrauch bestimmte Sachen (wie Papier, Reinigungsmittel u. dgl.). Die im Verzeichnis aufgenommene Nummer ist auf dem Gegenstand zu vermerken, sofern die Identität nicht durch die in das Verzeichnis zu übernehmende Fabriknummer u. ä. feststellbar ist. Des weiteren ist die Eintragung in das Verzeichnis auf dem Rechnungsbeleg unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses und des Datums der Eintragung zu vermerken.

d) Belege über Reisekosten (Titel 215) müssen die Dauer und den Zweck der ausgeführten Reise erkennen lassen. Ferner muß ersichtlich sein, wer an der Reise teilgenommen hat und wie sich die Kosten in Fahrgeld, Tage- und Übernachtungsgelder gliedern.

e) Es ist unzulässig, alle Titel für Sachausgaben im Haushaltsplan als gegenseitig deckungsfähig zu behandeln. Die Haushaltsgebarung der Ersatzschulen hat in analoger Anwendung der für den Haushalt der öffentlichen Schulen geltenden Grundsätze zu erfolgen. Entsprechend der dort geltenden Regelung können nur die Titel 200 und 203 als gegenseitig deckungsfähig anerkannt werden (vgl. meinen RdErl. v. 5. 11. 1957 — II E gen 21—28 Nr. 1037/57 — (ABl. KM. S. 145 — MBl. NW. S. 2408).

10. Verteilung der Kosten, wenn Ersatzschulen mit anderen Einrichtungen (Internaten usw.) verbunden sind

Die Schulträger haben die gemeinschaftlichen Kosten in einer Anlage zur Abrechnung in der Weise zu erläutern, daß die auf die Ersatzschule entfallenden Kostenanteile ohne großen Arbeitsaufwand feststellbar sind. Der Abrechnung ist ein als Dauerbeleg zu behandelndes Verzeichnis beizufügen, in dem sämtliche nutzbaren, mit Heizung versehenen Räume mit genauer Größenangabe aufgeführt sind und aus dem die Aufteilung auf die Ersatzschule und andere Einrichtungen ersichtlich ist.

Zur Frage der von den Schulträgern zu erbringenden Eigenleistung ergehen in Kürze weitere Richtlinien. Bis zu ihrem Erlaß bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof. Er wird außerdem im Amtsblatt des

Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen bestimmt.

Bezug: Meine Erl.

v. 18. 2. 1954 (ABl. KM. S. 32 —
MBI. NW. S. 373/74),

v. 28. 6. 1955 — II E 4. 20—2 Nr. 2933/55 —,
v. 7. 7. 1955 — II E 4. 20—2 Nr. 3352/55 —,

v. 14. 4. 1956 (ABl. KM. S. 80 —
MBI. NW. S. 1240),

v. 28. 6. 1955 — II E 4. 20—2 Nr. 2206/55 —,
v. 22. 1. 1955 (ABl. KM. S. 16 —
MBI. NW. S. 232).

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien.

— MBI. NW. 1958 S. 980.

Muster zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1958—IV C 5—Tqb. Nr. 1070/58—MBI. NW. S. 977.

(Dienststelle)

Tgb.-Nr.:

Akt.-Zeichen

Merkblatt angelegt.

Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein*)

Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein *)

Person ist — nicht — festgestellt*)

Im Deutschen Fahndungsbuch – Festnahmen / Aufenthalts-
ermittlungen –, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
Ja – Nein *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

....., den 19.....

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint**)

der/die Nachgenannte

wohnhaft in Straße/Platz Nr.

Fernruf und erklärt:

1. a) Familienname,
auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namens-
änderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburts-
name, ggf. Name des früheren Ehemannes

b) Vornamen (Rufname unterstreichen)

b)

2. Geboren

am in

Kreis (Verwaltungsbezirk)

Landgerichtsbezirk :

Land

3. a) Beruf

a) _____,

aa) erlernter

aa)

bb) z. Z. der Tat ausgeübt

bb)

cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)

cc)

Hier ist anzugeben:

— ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.

b) Ferner sind anzugeben:

b)

— bei Ehefrauen Beruf des Mannes

— bei Beamten, Behördenangestellten, Angehörigen der Bundeswehr usw.
Anschrift der Dienststelle

- bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach

— bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde

c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?

c)

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.
(Zutreffendes einsetzen.)

(Dienststelle)

Tgb.-Nr.:

Akt.-Zeichen:

Merkblatt angelegt.
 Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein *)
 Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein *)
 Person ist — nicht — festgestellt *)
 Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen / Aufenthalts-
 ermittlungen —, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
 Ja — Nein *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

, den 19

Verantwortliche Vernehmung *) eine Jugendlichen Heranwachsenden

Es erscheint **)

der/die Nachgenannte

wohnhaft in Straße/Platz Nr.

Fernruf und erklärt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namens- änderung früherer Familienname, bei Frauen auch Ge- burtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes b) Vornamen, (Rufname unterstreichen)	a) b)
2. Geboren	am in Kreis (Verwaltungsbezirk) Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf (Lehrfach) aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübt cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: — ob Schüler, Lehrling, Anlernling, Geselle, Angestellter, Arbeiter, Hausgehilfin usw. b) Name und Anschrift des gegenwärtigen Lehrherrn oder Arbeitgebers c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	a) aa) bb) cc) b) c)
4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig c) Verwendung des Einkommens	a) b) c)

*) Bei schwerwiegenden Tatbeständen ist in einer formlosen Anlage zu Pol. Nr. 15 a zu berichten, was **polizeilich** bisher über den (die) Beschuldigte(n) und seine (ihre) Familie bekannt geworden ist. Zu der Verfehlung ist unter Berücksichtigung der §§ 3, 105 JGG Stellung zu nehmen. Möglichst keine Werturteile! Tatsachenangaben.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen.)

5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend — b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschied. Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) b) c) d)
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) b)
7. a) Vater, Vor- und Zuname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Gestorben (wann, wo?) b) Mutter, Vor- und Geburtsname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Wiederverheiratet (wann, mit wem?) Gestorben (wann, wo?) c) Pflegeeltern, Erziehungsberechtigte (Name, Wohnung) d) Geschwister aa) Anzahl bb) Alter	a) b) c) d) aa) bb)
8. a) Vormund, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Zuständiges Vormundschaftsgericht c) Zuständiges Jugendamt	a) b) c)
9. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	
10. Religionsbekenntnis	
11. Schulverhältnisse (Schulbildung) a) allgemeine Schule (Höhere — Mittel- — Volks- — Hilfs- schule) z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule	a)
12. b) Berufsschule z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule c) Fachschule, Hochschule Name, Ort und Straße Fakultät oder Lehrfach	b) c)
13. Ausweis- und Berechtigungspapiere, insbesondere Personal- ausweis, Reisepaß, Führerschein usw. —	
14. Bestrafungen, anhängige Strafverfahren, Bewährungsfristen, bereits durch- geführte Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel Welches Gericht ordnete sie an? — nach eigenen Angaben —	

(Dienststelle)

, den 19

Zu Tgb.-Nr.:

Akt.-Zeichen:

Polizeilicher Bericht*

über die persönlichen Verhältnisse des (der) Jugendlichen — Heranwachsenden
(keine Befragung des Beschuldigten — nur amtliche Feststellung)

1. Familienverhältnisse und häusliche Umwelt: **)	
2. Verhalten in der Schule:	
3. Verhalten am Arbeitsplatz: (Ermittlungen sind mit gebotener Vorsicht durchzuführen!)	
4. Verwendung von Einkommen, Taschengeld und sonstigen Einnahmen:	
5. Mitgliedschaft in Jugendorganisationen (Vereine usw.):	
6. Anschriften von Auskunftspersonen für Leumund und Vorleben: (Auch von Schutz- und Bewährungshelfern)	

**) Bericht ist nur zu erstatten, wenn Art und Bedeutung der Verfehlung es erforderlich machen. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann abgesehen werden, wenn sie für den Sachverhalt bedeutungslos sind. Möglichst keine Werturteile! Tatsachenangaben.

*) Vgl. auch Ziffer 8a).

7. Vorstrafen der Eltern, Geschwister und des Ehegatten:	
8. Welche Tatsachen oder Anhaltspunkte liegen dafür vor, daß a) die häusliche Erziehung und Beaufsichtigung sowie Familienbindung ungenügend sind? b) das sittliche Verhalten, der Ruf und die Lebensführung der Familie nicht einwandfrei sind (z. B. Trunksucht, Arbeitsscheu, Unfriede)? c) der (die) Beschuldigte zum Streunen, Trinken, Rauchen, zur Rohheit, Widersetzlichkeit, zu unsittlichem Verhalten, häufigem Arbeitsplatzwechsel, Nichtbeachtung der Gesetze und öffentlichen Ordnung neigt? d) der (die) Beschuldigte in schlechter Gesellschaft verkehrt?	
9. Welche Tatsachen oder Anhaltspunkte liegen dafür vor, daß der (die) Beschuldigte durch Not, Leichtsinns, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder infolge Verführung zu der Tat veranlaßt wurde?	
10. Hat der (die) Beschuldigte nach der Tat echte Reue gezeigt, war er (sie) einsichtig und wie hat er (sie) sich verhalten, um den verursachten Schaden wieder gutzumachen?	

(Unterschrift)
Name und Dienstbezeichnung

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30 v. 28. 4. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
15. 4. 58 Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen)	44	141

— MBl. NW. 1958 S. 1001/02.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 44. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Mai 1958
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Montag, 12. Mai 1958, 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in III. Lesung			
1	749 705	Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG)	Siehe auch Drucks. Nr. 721 u. 733
2	750 717	Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes	Siehe auch Drucks. Nr. 734, 735, 737, 739 u. 740
3	751 728	Entwurf eines Schulverwaltungsgesetzes	Siehe auch Drucks. 736 u. 738
In Verbindung damit:			
	752 729	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz)	Siehe auch Drucks. Nr. 741
4	753 722	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	
b) Gesetze in II. Lesung			
5	754 715	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	
6	755 725	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn	
7	748	Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —	
Berichterstatter: Abg. Reinköster (SPD)			
8	756 648	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — Änderungs- und Anpassungsgesetz —	
9	757 643	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33)	
10	758 585	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet	
II. Interpellationen			
11	674	Abgeordnete von allen Fraktionen: Düsenverkehrsflughafen im Lande Nordrhein-Westfalen — Interpellation Nr. 12 —	
12	746	Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums: Atomare Aufrüstung der Bundeswehr — Interpellation Nr. 13 —	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
	742	In Verbindung damit: Antrag der Fraktion der CDU betr. Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung	
		III. Ausschlußberichte	
13	732 544 670	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1953 Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD) — Teil A Abg. Hirschfeld (FDP) — Teil B	
14	759 497	Unterausschuß des Kulturausschusses: Errichtung einer zweiten Technischen Hochschule in Nordrhein-Westfalen	
15	760 685	Kommunalpolitischer Ausschuß: Antrag der Abg. Möller, Dorn, Dr. Hoven, Dr. Piepenbrink, Zoglmann und Ollesch (FDP) betr. Anordnung einer Abstimmung in Duisburg-Hamborn	
		IV. Eingaben	
16	745	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1958 S. 1003/04.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0.15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.